OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800618/2/Bm/AK

Datum:
Linz, 8. Mai 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 27. Jänner 2025, GZ: BHPE/924110009947/24, wegen Übertretungen nach der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 3. insofern Folge gegeben, als in diesem Punkt das Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt wird. Hinsichtlich Spruchprunkte 1. und 2. wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis diesbezüglich bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat bezüglich Spruchpunkt 3. keinen Verfahrenskostenbeitrag zu leisten. Hinsichtlich Spruchpunkte 1. und 2. hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von insgesamt 400 Euro zu leisten. Der Verfahrenskostenbeitrag zum behördlichen Verfahren wird mit 200 Euro bestimmt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg (in der Folge: belangte Behörde) vom 27. Jänner 2025, GZ: BHPE/924110009947/24, wurden über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) zwei Geldstrafen in der Höhe von je 1.000 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe von je 16 Stunden (Spruchpunkte 1. und 2.), und eine Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Stunden (Spruchpunkt 3.), wegen Verwaltungsübertretungen nach §§ 365p Abs. 1 Z 1 lit. a, 365s Abs. 1 Z 1 und 365y Abs. 3 GewO 1994 iVm § 366 Abs. 2 GewO 1994 verhängt.

Nachstehende Tatvorwürfe wurden dem Bf im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt:

„1. Datum/Zeit: 06.09.2024
Ort: B-Straße

Sie haben als gem. § 370 Abs. 1 GewO 1994 Immobilienmakler der C__, wie am 06.09.2024 im Zuge einer Vorortkontrolle am Unternehmenssitz in B-Straße, festgestellt werden konnte, zu verantworten, dass die sonstigen Bestimmungen der §§ 365m1 bis 365z Abs. 7 GewO 1994 betreffend Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wie folgt nicht eingehalten wurden:

Der Gewerbetreibende verfügt über keine wirksamen Strategien, Kontrollen und Verfahren zur wirksamen Minderung und Steuerung der Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Es wurde festgestellt, dass das Know-Your-Customer Prinzip bzw. die verstärkten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden nicht eingehalten wurden. Die Ausweiskopie wurde bei keinem der Geschäftsfälle erfasst, wie beispielhaft durch stichprobenartige Einsicht der Geschäftsunterlagen bei folgenden Geschäftsfällen dargelegt werden kann:

- Kaufanbot vom 26.08.2024
- Objekt: Eigentumswohnung
- Käufer: D__
- Verkäufer: E__
- Kaufpreis: 343.000 EUR

- Kaufanbot vom 27.09.2023
- Objekt: Eigentumswohnung
- Käufer: F__
- Verkäufer: L__
- Kaufpreis: 410.000 EUR

Entgegen § 365p Abs. 1 Z 1 lit a GewO 1994 wurde kein amtlicher Lichtbildausweis verlangt, überprüft und dokumentiert, obwohl die Feststellung der Kundenidentität gem. § 365q Abs. 1 GewO 1994 vor der Begründung der Geschäftsbeziehung oder der Abwicklung einer Transaktion zu erfolgen hat.

Weiters ist die Kundenidentität gem. § 365q Abs. 1 GewO 1994 festzustellen, im Hinblick sowohl auf Käufer als auch auf Verkäufer bzw. sowohl auf Mieter als auch auf Vermieter, aber nur in Bezug auf Transaktionen, bei denen sich die monatliche Miete auf 10 000 EUR oder mehr beläuft.

2. Datum/Zeit: 06.09.2024
   Ort: B-Straße

Der Gewerbetreibende verfügt über keine wirksamen Strategien, Kontrollen und Verfahren zur wirksamen Minderung und Steuerung der Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Es wurde festgestellt, dass das Know-Your-Customer Prinzip bzw. die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden nicht eingehalten wurden. Der PEP-Status wurde bei keinem der Geschäftsfälle erfasst, wie beispielhaft durch stichprobenartige Einsicht der Geschäftsunterlagen bei folgenden Geschäftsfällen dargelegt werden kann:

- Kaufanbot vom 26.08.2024
- Objekt: Eigentumswohnung
- Käufer: D__
- Verkäufer: E__
- Kaufpreis: 343.000 EUR

- Kaufanbot vom 27.09.2023
- Objekt: Eigentumswohnung
- Käufer: F__
- Verkäufer: L__
- Kaufpreis: 410.000 EUR

Entgegen § 365s Abs. 1 Z 1 GewO 1994 wurde über kein angemessenes Risikomanagementsystem einschließlich risikobasierter Verfahren verfügt, um feststellen zu können, ob es sich bei den Kunden um politisch exponierte Personen handelt. Bei keinem der abgeschlossenen Geschäftsfälle wurde nachgefragt, ob es sich beim Kunden um eine politisch exponierte Person handelt.

3. Datum/Zeit: 06.09.2024
   Ort: B-Straße

Es wurde festgestellt, dass keine Systeme zur sicheren Kommunikation mit der Geldwäschemeldestelle hinsichtlich Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorgelegt werden konnten.

Es wurde über keine Systeme gemäß § 365y Abs. 3 GewO 1994 verfügt, die es dem Gewerbetreibenden ermöglichen, über sichere Kommunikationskanäle und auf eine Art und Weise, die die vertrauliche Behandlung der Anfragen voll und ganz sicherstellt, auf Anfragen der Geldwäschemeldestelle oder anderer zuständiger Behörden vollständig und rasch Auskunft darüber zu geben, ob er mit bestimmten Personen eine Geschäftsbeziehung unterhalten oder während eines Zeitraumes von fünf Jahren vor der Anfrage unterhalten hat, sowie über die Art dieser Geschäftsbeziehung. Der goAML Zugang wurde nicht innerhalb der Frist erstellt."

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Bf innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen ausgeführt, die handelnden Personen seien dem Bf seit vielen Jahren persönlich bekannt, mit Ausnahme von Frau F__. Daher widerspreche das keinerlei Gesetzeslage, dass der Bf mit diesen Personen eine Geschäftsbeziehung eingehe. Alle Kaufverträge würden über einen Notar als Treuhänder und in der Regel zwei Anwälte auf den jeweiligen Parteiseiten abgewickelt. Daher würden die Personalien mehrfach geprüft und auch die Herkünfte der Gelder. Der Bf sehe keine Veranlassung als Immobilienmakler, vorweg Prüfungen vorzunehmen, wobei sicher auch der eine oder andere Kunde nur dem Treuhänder Auskunft geben möchte, woher die Gelder stammen würden. Dem Bf gehe das auch nichts an, ob der Käufer das geerbt, verdient habe oder eventuell ein Unternehmen veräußert habe. Immobilienmakler würden mittlerweile hohe behördliche Hürden und administrative Aufgaben haben, weshalb der Bf der Meinung sei, dass es reiche, wenn der Notar und die Anwälte die Identitäten und die Herkünfte der Gelder eindeutig prüfen. Bemerkt werde, dass der Bf ein Sonderfall sei, da er ein extrem großes Netzwerk habe und 90 % der Kunden seit Jahrzehnten kenne. Seine Topkunden aus der Hochfinanz würden den Bf wahrscheinlich auch fragen, ob er noch ganz dicht sei, wenn er einem Multimillionär oder Milliardär die Frage stelle, woher das Geld komme. Gerne sei der Bf in Zukunft bereit, von allen seinen Kunden eine Ausweiskopie zu verlangen und auch ein Formular betreffend Geldwäsche unterzeichnen zu lassen, indem er sich auf die neuen gesetzlichen Vorschriften berufe, welche zu berücksichtigen seien. Es werde um ersatzlose Streichung des Straferkenntnisses ersucht.

3. Mit Schreiben vom 18. April 2025 wurde von der belangten Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und die Beschwerde. Da sich daraus bereits der entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat, konnte von der Abhaltung einer solchen gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 VwGVG abgesehen werden.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Der Bf ist gewerberechtlicher Geschäftsführer der C__ mit Sitz in B-Straße, welche das Immobilienmaklergewerbe ausübt (GISA-Auszug).
Am 6. September 2024 fand an Ort und Stelle eine gewerbebehördliche Überprüfung statt, bei welcher festgestellt wurde, dass gegenständlich ein Gewerbe ausgeübt wird, dass den Verpflichtungen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterworfen ist. Im Zuge dieser Überprüfung wurde festgestellt, dass bei den Geschäftsfällen vom 27. September 2023, Objekt: Eigentumswohnung, Käufer: F__, Verkäufer: L__, Kaufpreis: 410.000 Euro und vom 26. August 2024, Objekt: Eigentumswohnung, Käufer: D__, Verkäufer: E__, Kaufpreis: 343.000 Euro kein amtlicher Lichtbildausweis der Kunden verlangt und überprüft wurde (ausgefüllter Kontrollbogen über die Kontrolle am 6. September 2024). Der Käufer D__ war bereits vor dem Geschäftsfall dem gewerberechtlichen Geschäftsführer bekannt. Weiters wurde bei dieser Überprüfung festgestellt, dass im Unternehmen kein angemessenes Risikomanagementsystem einschließlich risikobasierter Verfahren vorhanden ist, um feststellen zu können, ob es sich bei den Kunden um politisch exponierte Personen handelt. Bei keinem der abgeschlossenen, oben angeführten Geschäftsfälle wurde nachgefragt, ob es sich beim Kunden um eine politisch exponierte Person handelt. Weiters wurde festgestellt, dass kein goAML-Zugang innerhalb der gewährten Frist erstellt wurde.

4.2. Der hier festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt und wurde in der Beschwerde auch nicht in Abrede gestellt, sondern vorgebracht, dass die Kunden zum Teil dem gewerberechtlichen Geschäftsführer bekannt seien und darüber hinaus alle Kaufverträge über einen Notar als Treuhänder abgewickelt würden.

5. In rechtlicher Hinsicht ist auszuführen:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994 lauten wie folgt:

„§ 365n1. (1) Der Gewerbetreibende hat angemessene Schritte zu unternehmen, um die für ihn bestehenden Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung unter Berücksichtigung von Risikofaktoren, einschließlich in Bezug auf seine Kunden, Länder oder geografische Gebiete, Produkte, Dienstleistungen, Transaktionen oder Vertriebskanäle zu ermitteln und zu bewerten. Diese Schritte haben in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Größe des Unternehmens zu stehen.
(2) Die in Abs. 1 genannten Risikobewertungen sind nachvollziehbar aufzuzeichnen, auf aktuellem Stand evident zu halten und der Behörde auf Anfrage in einem allgemein gebräuchlichen Format zur Verfügung zu stellen. Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft ist ermächtigt, durch Verordnung jene Sektoren festzulegen, in

denen einzelne aufgezeichnete Risikobewertungen nicht erforderlich sind, weil die in dem Sektor bestehenden konkreten Risiken klar erkennbar sind und sie verstanden werden.
(3) Der Gewerbetreibende hat über Strategien, Kontrollen und Verfahren zur wirksamen Minderung und Steuerung der auf Unionsebene, auf mitgliedstaatlicher Ebene und bei sich selbst ermittelten Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verfügen. Der Gewerbetreibende hat zusätzlich zu der Pflicht, gezielte finanzielle Sanktionen anzuwenden, das Risiko der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung zu mindern und zu steuern. Die laufende Einhaltung der internen Vorschriften, die Teil der Strategien, Kontrollen und Verfahren sind, durch die diesen unterworfenen Mitarbeiter, bedarf der Überwachung durch den zuständigen Beauftragten (Abs. 4 Z 1), wenn ein solcher nicht benannt ist, durch den Gewerbetreibenden. Die Strategien, Kontrollen und Verfahren haben in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Größe des Unternehmens zu stehen und sind durch die Führungsebene zu genehmigen; getroffene Maßnahmen sind bei Bedarf zu überwachen und zu verbessern.
(4) Die in Abs. 3 genannten Strategien, Kontrollen und Verfahren umfassen
1. die Ausarbeitung interner Grundsätze, Kontrollen und Verfahren, unter anderem in Bezug auf eine vorbildliche Risikomanagementpraxis, Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden inklusive Maßnahmen in Bezug auf neue Produkte, Praktiken und Technologien, Verdachtsmeldungen, Aufbewahrung von Unterlagen, interne Kontrolle, Einhaltung der einschlägigen Vorschriften einschließlich der Benennung eines für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zuständigen Beauftragten auf Führungsebene, wenn dies angesichts des Umfangs und der Art der Geschäftstätigkeit angemessen ist, und regelmäßige Überprüfung der Arbeitsausführungen durch Mitarbeiter sowie bei der Auswahl ihrer Beschäftigten Prüfung auf Zuverlässigkeit in Bezug auf deren Verbundenheit mit den rechtlichen Werten;
2. eine unabhängige Prüfung, die die unter Z 1 genannten internen Strategien, Kontrollen und Verfahren testet, sofern dies im Hinblick auf Art und Umfang der Geschäftstätigkeit angemessen ist.

§ 365p. (1) Die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden umfassen:
1. Feststellung und Überprüfung der Kundenidentität bei
   a) natürlichen Personen auf der Grundlage eines amtlichen Lichtbildausweises; als amtlicher Lichtbildausweis in diesem Sinn gelten von einer staatlichen Behörde ausgestellte Dokumente, die mit einem nicht austauschbaren erkennbaren Kopfbild der betreffenden Person versehen sind und den Namen, das Geburtsdatum und die Unterschrift der Person sowie die ausstellende Behörde enthalten; bei Reisedokumenten von Fremden müssen die Unterschrift und das vollständige Geburtsdatum dann nicht im Reisedokument enthalten sein, wenn dies dem Recht des ausstellenden Staates entspricht; dies schließt auch, soweit verfügbar, elektronische Mittel für die Identitätsfeststellung sowie einschlägige Vertrauensdienste gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, ABl. Nr. L 257 vom 28.8.2014 S. 73 und andere sichere Verfahren zur Identifizierung aus der Ferne oder auf elektronischem Weg im Sinne des § 6 Abs. 4 des Bundesgesetzes zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzmarkt (Finanzmarkt-Geldwäschegesetz – FM-GwG), BGBl. I Nr. 118/2016, in der jeweils geltenden Fassung, mit ein;

[…]

§ 365q. (1) Die Überprüfung der Identität des Kunden und des wirtschaftlichen Eigentümers hat vor Begründung einer Geschäftsbeziehung oder Ausführung der Transaktion zu erfolgen. Zu Beginn einer neuen Geschäftsbeziehung mit einem Rechtsträger gemäß § 1 WiEReG haben die Gewerbetreibenden den Nachweis der Registrierung oder einen Auszug aus dem Register gemäß § 9 oder § 10 WiEReG einzuholen. Zu Beginn einer neuen Geschäftsbeziehung mit einer Gesellschaft, einem Trust, einer Stiftung, einer mit einer Stiftung vergleichbaren juristischen Person oder mit einer trustähnlichen Rechtsvereinbarung mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem Vertragsstaat des EWR oder in einem Drittland, die mit einem Rechtsträger im Sinne des § 1 WiEReG vergleichbar sind, haben die Verpflichteten den Nachweis der Registrierung oder einen Auszug aus dem Register einzuholen, sofern dessen wirtschaftliche Eigentümer in einem den Anforderungen der Art. 30 oder 31 der Geldwäsche-RL entsprechenden Register registriert werden müssen.
[…]

§ 365s. (1) Der Gewerbetreibende hat zusätzlich zu den in § 365p festgelegten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden
1. über angemessene Risikomanagementsysteme einschließlich risikobasierter Verfahren zu verfügen, um feststellen zu können, ob es sich bei dem Kunden oder dem wirtschaftlichen Eigentümer des Kunden um eine politisch exponierte Person handelt,
[…]

§ 365y. […]
(3) Der Gewerbetreibende hat über Systeme zu verfügen, die es ihm ermöglichen, über sichere Kommunikationskanäle und auf eine Art und Weise, die die vertrauliche Behandlung der Anfragen voll und ganz sicherstellt, auf Anfragen der Geldwäschemeldestelle oder anderer zuständiger Behörden vollständig und rasch Auskunft darüber zu geben, ob er mit bestimmten Personen eine Geschäftsbeziehung unterhalten oder während eines Zeitraums von fünf Jahren vor der Anfrage unterhalten hat, sowie über die Art dieser Geschäftsbeziehung.
[…]

§ 366b. […]
(2) Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 20 000 Euro zu bestrafen ist, begeht, wer die sonstigen Bestimmungen der §§ 365m1 bis 365z Abs. 7 betreffend Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung nicht befolgt."

5.2. Im Grunde des durchgeführten Beweisverfahrens steht fest, dass von den Kunden F__ und D__ zur Feststellung der Kundenidentität kein amtlicher Lichtbildausweis betreffend die Geschäftsfälle vom 27. September 2023 und vom 26. August 2024 verlangt wurde. Dies wurde vom Bf auch nicht bestritten. Zum Vorbringen, dass es sich bei den Kunden zum größten Teil um solche handle, die dem Bf als gewerberechtlichen Geschäftsführer bekannt seien, ist auszuführen,

dass sich die Sorgfaltspflichten gemäß § 365p GewO 1994 nicht auf „Neukunden" beschränken, sondern sind gemäß § 365p Abs. 6 GewO 1994 diese auch im Umgang mit den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen bereits bestehenden Kunden zu beachten. Dies ist insbesondere in Fällen einer dauernden Geschäftsbeziehung oder bei (weiteren) Transaktionen, die in Verbindung zu bereits erfolgten Transaktionen getätigt werden, relevant (vgl. *G__/H__, Geldwäscheprävention/verschärfte Pflichten neuerdings auch für Gewerbetreibende, Gewerberecht Jahrbuch 2008, Dr. I__, Mag. J__/K__*). Wenn nun sogar für Geschäftsfälle, die in Verbindung zu bereits erfolgten Transaktionen getätigt werden, eine neuerliche Identitätsfeststellung erforderlich ist, gilt dies umso mehr für Geschäftsfälle, die in keiner Verbindung zu vorgetätigten Geschäftsfällen mit denselben Kunden stehen bzw. für Kunden, die den Verantwortlichen des Unternehmens nur persönlich bekannt sind.

Das Beweisverfahren hat auch ergeben, dass das Unternehmen über kein angemessenes Risikomanagementsystem verfügt, um festzustellen zu können, ob es sich bei den Kunden um politisch exponierte Personen handelt und steht auch fest, dass der goAML-Zugang nicht innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist erstellt wurde.
Was nun die in Spruchpunkt 3. angelastete fehlende Erstellung des goAML-Zuganges angeht, ist festzuhalten, dass diesbezüglich die Übertretung gemäß § 365y Abs. 3 GewO 1994 vorgeworfen wurde. Nach dieser Bestimmung muss das Unternehmen über Systeme verfügen, die es dem Gewerbetreibenden ermöglichen, über sichere Kommunikationskanäle und auf eine Art und Weise, die die vertrauliche Behandlung der Anfragen voll und ganz sicherstellt, auf Anfragen der Geldwäschemeldestelle oder anderer zuständiger Behörden vollständig und rasch Auskunft darüber zu geben, ob er mit bestimmten Personen eine Geschäftsbeziehung unterhalten oder während eines Zeitraumes von fünf Jahren vor der Anfrage unterhalten hat. Diese Bestimmung stellt somit auf das Vorhandensein eines Kommunikationskanals ab, über den es der Geldwäschemeldestelle möglich ist, Kontakt mit dem Unternehmen aufzunehmen. Der goAML-Zugang hat jedoch vielmehr den Zweck, dem Unternehmen die Möglichkeit zu geben, Verdachtsfälle zu melden bzw. Informationen über bestimmte Vorgangsweisen oder auch persönliche Informationen über Kunden zu erhalten. Dies ist erforderlich, um die in § 365n1 GewO 1994 erforderliche Risikobewertung vornehmen zu können. Der nicht vorhandene goAML-Zugang wurde dem Bf von der Behörde zu Unrecht nach § 365y Abs. 3 GewO 1994 vorgeworfen, weshalb das Straferkenntnis in diesem Punkt zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich einzustellen war.

5.3. Bei den gegenständlichen Verwaltungsübertretungen handelt es sich um Ungehorsamsdelikte im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG, zu deren Strafbarkeit Fahrlässigkeit genügt, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen. Fahrlässigkeit ist nach der zitierten Gesetzesstelle bei Zuwiderhandeln gegen ein Ver-

bot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft machen kann, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf dabei initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen oder durch Beibringung von Beweismitteln zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für eine Glaubhaftmachung nicht aus. Gegenständlich wurde vom Bf ein solcher Entlastungsbeweis nicht geführt und hat damit der Bf die Taten auch in subjektiver Hinsicht zu vertreten.

6.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

6.2. Die belangte Behörde hat im angefochtenen Straferkenntnis über den Bf zu den Spruchpunkten 1. und 2. Geldstrafen in der Höhe von je 1.000 Euro bei einem Strafrahmen bis zu 20.000 Euro verhängt. Die Behörde ist von durchschnittlichen Einkommensverhältnissen, keinen Sorgepflichten und keinem Vermögen ausgegangen. Die Geldstrafen wurden als erforderlich gesehen, um den Bf in Zukunft von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Der Bf hat in der Beschwerde keine anderen persönlichen Verhältnisse angegeben und können sohin die Annahmen der Behörde auch vom LVwG Oö. der Strafzumessung zugrunde gelegt werden. Die verhängten Geldstrafen befinden sich im untersten Bereich des Strafrahmens und wird der Behörde zugestimmt, dass sie im konkreten vorliegenden Fall erforderlich sind, um den Bf künftighin zur Einhaltung der

Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu bewegen, dies insbesondere vor dem Hintergrund des Beschwerdevorbringens, wonach der Bf die Bestimmungen bislang für nicht sinnvoll erachtet und aus diesem Grund auch nicht eingehalten hat. Zudem ist auch zu berücksichtigen, dass der Bf – wie er in der Beschwerde auch selbst angibt – „Topkunden aus der Hochfinanz" hat und gerade in so einem Fall besonderes Augenmerk auf die Bestimmungen zur Verhinderung er Geldwäsche zu legen ist.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind.
Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Falle der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Diese kumulativen Anwendungsvoraussetzungen wurden durch den Bf nicht erfüllt. Vorliegend ist weder die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, noch das Verschulden des Bf als gering zu werten. Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ermahnung liegen somit nicht vor, schon gar nicht jene zur Einstellung des Verfahrens.

Zu II.:

Weil die Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt 3. Erfolg hatte, entfällt diesbezüglich die Verpflichtung zur Leistung jeglicher Verfahrenskosten. Da die Beschwerde gegen die Spruchpunkte 1. und 2. abgewiesen wurde, war insoweit ein Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

Zu III.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier